



Eidgenössische Bankenkommission  
Commission fédérale des banques  
Commissione federale delle banche  
Swiss Federal Banking Commission

# **Rundschreiben Risikoverteilung Eigenmittelanforderungen für Garantien und Kreditderivate**

## **Erläuterungsbericht der Eidg. Bankenkommission**

**Erläuterungen der Eidgenössischen Bankenkommission  
zum Rundschreiben Risikoverteilung  
sowie zu den  
Eigenmittelanforderungen für Garantien und Kreditderivate**

**Februar 2006**



## Inhaltsverzeichnis

|  |          |
|--|----------|
| <b>1. Ausgangslage .....</b>   | <b>3</b> |
| <b>2. Kreditderivate.....</b>  | <b>3</b> |
| 2.1 Grundsätzliches .....  | 3        |
| 2.2 Berücksichtigung unter den Risikoverteilungsvorschriften .....                               | 3        |
| 2.3 Eigenmittelvorschriften für Garantien und Kreditderivate im Bankenbuch.....                  | 4        |
| 2.4 Eigenmittelvorschriften für Kreditderivate im Handelsbuch.....                               | 5        |
| <b>3. Kurzfristige Interbankforderungen .....</b>  | <b>6</b> |
| 3.1 Privilegierter Gewichtungssatz für Forderungen auf Sicht gegenüber<br>bestimmten Banken..... | 7        |
| 3.2 De-Minimis-Regel für kleine Banken .....   | 8        |
| 3.3 Ausnahmeregelung für die RBA-Gruppe.....   | 8        |
| <b>4. In-Kraft-Treten.....</b>   | <b>8</b> |



## 1. Ausgangslage

Im September 2005 hat die Bankenkommision die Verordnungs- und Rundschreibenentwürfe zur Umsetzung der neuen Basler Eigenkapitalvereinbarung (Basel II) in schweizerisches Recht in die Anhörung und Ämterkonsultation geschickt. Im Erläuterungsbericht wurde erwähnt, dass zusätzlich zu den vier bereits erstellten Rundschreiben im ersten Quartal 2006 ein fünftes zum Bereich „Risikoverteilung“ erarbeitet und in die Vernehmlassung geschickt wird. Es soll die technischen Erläuterungen zur Behandlung von Kreditderivaten sowie von kurzfristigen Interbankforderungen enthalten. Im Erläuterungsbericht wurde auch in Aussicht gestellt, dass die Eigenmittelanforderungen für Kreditderivate nochmals überprüft und gegebenenfalls an internationale Standards angeglichen würden.

## 2. Kreditderivate

### 2.1 Grundsätzliches

Die Bankenkommision hat für Garantien und Kreditderivate erstmals im Jahr 2003 Richtlinien in Form eines Rundschreibens (EBK-RS 03/2 Kreditderivate) erlassen. Darin wurden die Eigenmittelanforderungen für Garantien und Kreditderivate im Bankenbuch und für Kreditderivate im Handelsbuch geregelt (Garantien erfüllen die Anforderungen für eine Handelsbuchzuteilung nicht, weil sie nicht handelbar sind). Kreditderivate waren zwar bereits bisher Gegenstand der Risikoverteilungsvorschriften. Das Fehlen expliziter Vorgaben hat allerdings viele Fragen in diesem Bereich offen gelassen, die nun durch klare einheitliche Standards beantwortet werden sollen.

### 2.2 Berücksichtigung unter den Risikoverteilungsvorschriften

Wie bei den Vorschriften zu den Eigenmittelanforderungen **orientieren sich auch jene für die Risikoverteilung eng an den effektiven ökonomischen Expositionen**. Die neuen Bestimmungen gelten für Kreditderivate sowohl im Banken- wie auch im Handelsbuch. Abschnitt II.A des Rundschreibenentwurfs präzisiert in vier Randziffern die **Berücksichtigung von Kreditderivaten durch den Sicherungsnehmer**. Dabei dürfen durch Credit Default Swaps, Total Return Swaps und Credit Linked Notes abgesicherte Forderungen von der Gesamtposition des Schuldners aus der jeweiligen Forderung in Abzug gebracht werden. Keine solchen Abzüge sind dagegen für First-, Second- und n<sup>th</sup>-to-Default-Swaps zulässig, weil die Absicherungswirkungen dieser Instrumente sehr unspezifisch wirken und nicht einzelnen Forderungen zugeordnet werden können. Kreditäquivalente zur Erfassung des Gegenparteirisikos sind für alle genannten Instrumente zu berücksichtigen, ausser für Credit Linked Notes. Die Konstruktion dieses Kreditderivattyps mit einer faktischen Vorauszahlung der Leistung des Si-



cherungsgebers führt dazu, dass dem Sicherungsnehmer kein Gegenparteirisiko gegenüber dem Sicherungsgeber erwächst.

Abschnitt II.B befasst sich in fünf Randziffern mit der **Berücksichtigung der gleichen Produkttypen durch den Sicherungsgeber**. Für Credit Default Swaps, Total Return Swaps und Credit Linked Notes sind die durch den Sicherungsgeber abgesicherten Forderungen zur Gesamtposition des Schuldners aus der jeweiligen Forderung zu addieren. Das Gegenparteirisiko aus einer Credit Linked Note wird durch die Erfassung der Forderung aus der durch den Sicherungsnehmer emittierten Schuldverschreibung berücksichtigt. Für Credit Default Swaps und Total Return Swaps ist ein Kreditäquivalent als Bestandteil der Gesamtposition des jeweiligen Sicherungsnehmers zu berücksichtigen, wobei dieses für Credit Default Swaps auf maximal die Summe der noch ausstehenden, nicht abdiskontierten Prämienzahlung beschränkt ist. Für First-to-Default-Swaps sind *alle* durch den Sicherungsgeber abgesicherten Forderungen in die Gesamtpositionen der Schuldner aus den jeweiligen Forderungen zu integrieren. Bei einem Second-to-Default-Swap darf dagegen die risikogewichtet kleinste im Basket enthaltene Position bis zum Ausfall der ersten Position des Baskets von dieser Berücksichtigung ausgeklammert werden. Für  $n^{\text{th}}$ -to-Default-Swaps ist analog vorzugehen, wobei im Rundschreiben noch etwas weiter ausgeführt wird, was das heisst. Gegenparteirisiken aus First-, Second- und  $n^{\text{th}}$ -to-Default-Swaps sind über ein Kreditäquivalent zu erfassen, wobei der entsprechende Betrag jeweils auf maximal die Summe der noch ausstehenden, nicht abdiskontierten Prämienzahlungen beschränkt ist.

### 2.3 Eigenmittelvorschriften für Garantien und Kreditderivate im Bankenbuch

Die Eigenmittelanforderungen für Garantien und Kreditderivate werden im Rundschreiben Kreditrisiken in Abschnitt XIII geregelt. Dieser Abschnitt entspricht den für das **Bankenbuch** relevanten Bestimmungen aus dem bestehenden Rundschreiben Kreditderivate, wobei der Text punktuell aktualisiert und an die Vorgaben unter Basel II angepasst wurde. Das heutige Rundschreiben Kreditderivate soll aufgehoben werden. Dem Konzept des Rundschreibens Kreditrisiken entsprechend beziehen sich die Vorgaben auf Banken, die zur Bestimmung ihrer Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken entweder den **Schweizer (SA-CH) oder den internationalen Standardansatz (SA-BIZ)** verwenden. Für IRB-Banken gelangen die Basler Mindeststandards grundsätzlich direkt zur Anwendung.

Die zentralen Neuerungen im Überblick:

- Das Rundschreiben erfasst neben Garantien, Credit Default Swaps, Credit Linked Notes, Total Return Swaps und First-to-Default Swaps neu auch Second- und  $n^{\text{th}}$ -to-Default-Swaps.
- Neu ist auch die Anerkennung partieller Absicherungswirkungen möglich, z.B. explizit bei Nichtübereinstimmung der Beträge aus der Absicherungsposition und der



abzusichernder Forderung, aber auch bei Inkongruenzen von Restlaufzeiten und Währungen.

- Es besteht eine neue Regelung für eine partielle Anerkennung der Absicherungswirkung, falls eine Restrukturierung kein vertraglich spezifiziertes Kreditereignis darstellt.
- Die Definition der anerkennungsfähigen Sicherungsgeber ist neu mit Basel II kompatibel.
- Total Return Swaps aus Sicherungsnehmersicht: Zur Abstützung auf das Risikogewicht des Sicherungsgebers wurde im Einklang mit Basel II eingeschränkt, dass die Bank nicht Zahlungen des Sicherungsgebers aus dem entsprechenden Kontrakt als Erträge verbucht haben darf, ohne die entsprechenden Bewertungsanpassungen der abzusichernden Forderung vorgenommen zu haben.
- Die Behandlung von First-to-Default-Swaps aus Sicherungsgebersicht wurde an Basel II angepasst. Bei Vorliegen eines Basket-Ratings sind neu bonitätsabhängige pauschale Risikogewichte für den gesamten Basket vorgesehen. Neu sind auch hier die Vorgehensweisen für Second- und  $n^{\text{th}}$ -to-Default-Swaps explizit festgehalten.
- Auf Definitionen der Instrumente und verwendeten Begriffe wird verzichtet: Die Passage würde nicht zu den übrigen Abschnitten des Rundschreibens passen. Zudem sind die Marktteilnehmer mit der Terminologie vertraut und abschliessende Definitionen beinhalten das Risiko, im Fall von Produktinnovationen rasch überholt oder sogar falsch zu werden.

## 2.4 Eigenmittelvorschriften für Kreditderivate im Handelsbuch

Die Eigenmittelanforderungen für Kreditderivate werden in Abschnitt IV.F des Rundschreibens Marktrisiko geregelt. Der Text entspricht den Bestimmungen für Kreditderivate im **Handelsbuch** gemäss bestehendem Rundschreiben Kreditderivate (das aufgehoben werden soll). Auch hier wurden punktuelle Aktualisierungen, Präzisierungen und Anpassungen an die Regulierung unter Basel II vorgenommen. Die Vorgaben gelten für Banken, die zur Bestimmung ihrer Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken den **Standardansatz** verwenden. Die Anwendung des De-Minimis-Ansatzes ist Banken mit Kreditderivaten ausdrücklich verwehrt und bei Anwendung eines Modellansatzes erfolgt die Berücksichtigung im Rahmen individuell ausgestalteter Quantifizierungskonzepte.

Die zentralen Neuerungen im Überblick:

- Das Rundschreiben erfasst neben Credit Default Swaps, Credit Linked Notes, Total Return Swaps und First-to-Default Swaps neu auch Second- und  $n^{\text{th}}$ -to-Default-Swaps.



- Für Kreditderivate ohne Verrechnungsmöglichkeiten wird die Berücksichtigung neu explizit erläutert.
- Neu sind partielle Verrechnungen bei Nichtübereinstimmung der Beträge aus der Absicherungsposition und der abzusichernden Forderung zulässig.
- Bei der Verrechnung gegenläufiger Positionen in Kreditderivaten ist neu die Verrechnung von Credit-Default-Swap-Komponenten aus Credit-Linked-Kontrakten mit direkten Credit-Default-Swap-Positionen zulässig.
- Die Verrechnungsmöglichkeiten und die Bestimmung der Eigenmittelanforderungen sind wesentlich detaillierter erläutert.
- Auf Definitionen der Instrumente und verwendeten Begriffe wird verzichtet: Die Passage würde nicht zu den übrigen Abschnitten des Rundschreibens passen. Zudem sind die Marktteilnehmer mit der Terminologie vertraut und abschliessende Definitionen beinhalten das Risiko, im Fall von Produktinnovationen rasch überholt oder sogar falsch zu werden.

### 3. Kurzfristige Interbankforderungen

Die heute geltende Behandlung von kurzfristigen Interbankforderungen unter den Risikoverteilungsvorschriften ist im Rundschreiben 00/1 „Kurzfristige Interbankforderungen“ geregelt. Dabei kommt für Forderungen mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr gegenüber den Grossbanken UBS und Credit Suisse Group, gegenüber Kantonalbanken, für deren sämtliche nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Kanton haftet, sowie für Banken der RBA-Gruppe gegenüber der RBA-Zentralbank ein Gewichtungssatz von 8% zur Anwendung. Für Forderungen mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr gegenüber ausländischen Banken, die bestimmte Bedingungen erfüllen, beträgt der Gewichtungssatz 12%.

Im Rahmen der Umsetzung von Basel II und der damit einhergehenden Anpassung der Risikoverteilungsvorschriften sind die Bankenkommission und die Schweizerische Nationalbank (SNB) zur Auffassung gelangt, dass die aus diesen vorteilhaften Gewichtungssätzen resultierende hohe Risikokonzentration, insbesondere gegenüber den beiden Grossbanken und den Kantonalbanken, eine Gefahr für die Stabilität des schweizerischen Bankensystems darstellt. Zudem erscheinen Erleichterungen für Laufzeiten bis zu einem Jahr in Anbetracht des heute weit entwickelten Repo-Marktes nicht mehr erforderlich. Die Bankenkommission hat deshalb beschlossen, das bestehende Rundschreiben 00/1 „Kurzfristige Interbankforderungen“ aufzuheben und durch eine Ausnahmeregelung für sehr kurzfristige Interbankforderungen zu ersetzen.

Im Zuge der Ausarbeitung einer entsprechenden Regelung wurde die Behandlung von Forderungen gegenüber Banken (inkl. kurzfristige Interbankforderungen) unter den Risikoverteilungsvorschriften nochmals einer Gesamtschau unterzogen. Bei dieser Analyse kam die Bankenkommission zum Schluss, im **Schweizer Ansatz** auch für den Bereich „Forderungen gegenüber Banken“ konsequent an der Methodik der Abstüt-



zung auf die Risikogewichtungssätze gemäss Eigenmittelvorschriften festzuhalten, auch wenn dies zu einer Verschärfung für Interbankforderungen mit einer Restlaufzeit zwischen drei und zwölf Monaten gegenüber der heutigen Regelung führt. Demzufolge wird **Art. 116 Abs. 2 Bst. b ERV**, wie er Ende September 2005 als Entwurf in die Anhörung geschickt wurde, **gestrichen**, und es gelten neu die Risikogewichte gemäss Art. 51 ERV. In Analogie dazu wird auch **Art. 98 Abs. 2 Bst. a ERV angepasst**. Vom Einbezug in die Obergrenze von 800% sind neu nur noch Forderungen gegenüber Banken mit einer **Restlaufzeit bis zu drei Monaten** ausgenommen.

Es soll jedoch auch inskünftig eine Ausnahmeregelung für kurzfristige Interbankforderungen geben, die wie folgt aussieht:

### 3.1 Privilegierter Gewichtungssatz für Forderungen auf Sicht gegenüber bestimmten Banken

Der bevorzugte Gewichtungssatz von 8% gilt neu für Forderungen auf Sicht gegenüber Kantonalbanken, für deren sämtliche nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Kanton haftet, sowie gegenüber Banken mit einem Rating der Ratingklasse 1 oder 2 gemäss Art. 51 Abs. 1 bzw. 67 Abs. 1 ERV. Ein privilegierter Gewichtungssatz gilt damit inskünftig nicht mehr nur für kurzfristige Forderungen gegenüber Kantonalbanken mit Staatsgarantie, den beiden Schweizer Grossbanken sowie ausländischen Banken, die bestimmte Bedingungen erfüllen, sondern für Forderungen gegenüber allen in- und ausländischen Banken mit einem langfristigen Rating Aaa und Aa (Moody's), AAA und AA (Standard & Poor's und Fitch) bzw. 0 und 1 (ERG). Der tiefere Gewichtungssatz gilt demgegenüber jedoch nur noch für **Forderungen auf Sicht**. Mit dieser Regelung soll der Situation Rechnung getragen werden, dass aus abwicklungstechnischen Gründen Positionen auf Sicht vorübergehend stark ansteigen können. Dagegen dürfen Anlagen bei den unter die Ausnahme fallenden Banken nicht mehr privilegiert behandelt werden und die Banken haben demzufolge ihre Geldanlagen entsprechend zu diversifizieren. Die systemischen Risiken im Bankensektor können damit signifikant reduziert werden.

Wie bisher gilt der privilegierte Gewichtungssatz nur für Forderungen gegenüber dem Stammhaus eines Konzerns, gegenüber der ausländischen Mutterbank sowie gegenüber Kantonalbanken, für deren sämtliche Verbindlichkeiten der Kanton haftet. Auf Forderungen gegenüber anderen Gesellschaften des Konzerns ist der privilegierte Gewichtungssatz nicht anwendbar.

Ebenfalls wie bisher können die beiden Grossbanken UBS und Credit Suisse Group sowie ihre Konzernbanken von der privilegierten Gewichtung keinen Gebrauch machen. Auch die Regelung, wonach Konzernbanken für Forderungen gegenüber ihrem Stammhaus bzw. ihrer ausländischen Mutterbank mit einem Rating der Ratingklasse 1 und 2, sowie Konzernbanken, die von einer Kantonalbank mit Staatsgarantie beherrscht werden, die privilegierte Gewichtung nicht anwenden dürfen, gilt weiterhin. Forderungen gegenüber den betroffenen Banken können aber wie bis anhin von der



Obergrenze ausgenommen werden, wenn die Bedingungen von Art. 104 Abs. 1 ERV für konzerninterne Gegenparteien erfüllt sind.

### 3.2 De-Minimis-Regel für kleine Banken

Für kleine Banken, die den **Schweizer Ansatz** anwenden und ein **Eigenmittelerfordernis für Kreditrisiken von weniger als CHF 20 Mio.** aufweisen, gilt der privilegierte Gewichtungssatz von 8% nicht nur für Forderungen auf Sicht, sondern für Forderungen mit einer **Restlaufzeit bis zu drei Monaten**.

### 3.3 Ausnahmeregelung für die RBA-Gruppe

Banken, die zur RBA-Gruppe gehören, können auch weiterhin den privilegierten Gewichtungssatz von 8% gegenüber der RBA-Zentralbank anwenden, allerdings neu nur noch für Forderungen mit einer **Restlaufzeit bis zu drei Monaten**. Erfüllt eine RBA-Bank die De-Minimis-Bedingungen, so muss sie sich entscheiden, ob sie die Ausnahmeregelung auf Forderungen gegenüber der RBA-Zentralbank oder auf Forderungen gegenüber den Kantonalbanken mit Staatsgarantie und den Banken mit einem Rating der Ratingklasse 1 oder 2 anwenden will.

## 4. In-Kraft-Treten

Die oben genannten Regulierungstexte treten per 1. Januar 2007 in Kraft.